

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

LVwG 30.17-283/2021 vom 22.11.2021

Wenn sich ein Straferkenntnis in seinem Spruch hinsichtlich des „Tatvorwurfes“ lediglich auf den textlichen Verweis einer heranzuziehenden Rechtsquelle – hier die Strafanzeige des Arbeitsinspektorats – beschränkt („s. Übertretungsgruppe“ unter Angabe der jeweiligen Ziffer der Anzeige) und die Beschreibung des konkreten Tatverhaltens vermissen lässt, entspricht dieser nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44a VStG 1991.

LVwG 30.17-2018/2020 vom 25.10.2021

In § 1 Abs 5 BauKG 1999 wird klargestellt, dass die Regelungen des BauKG 1999 zu den bereits bestehenden im ASchG 1972 normierten Pflichten der Arbeitgeber hinzutreten. Es ist und bleibt daher primär der Arbeitgeber verpflichtet, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer zu sorgen.

Epidemierecht

LVwG 30.22-2793/2021 vom 25.11.2021

Entsprechend § 7 Abs 1 4. COVID-19-SchutzmaßnahmenV 2021 idF BGBl. II Nr. 111/2021, ist das Betreten und Befahren von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes untersagt. Voraussetzung für eine Strafbarkeit ist daher unzweifelhaft ein „Betreten“ bzw. ein „Befahren“ der Betriebsstätte zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes durch Kunden. Wurden, wie im gegenständlichen Verfahren, den Kunden Speisen lediglich über eine Durchreiche zum Gehsteig hinüberreicht und haben sich die Kunden damit jedenfalls nicht in den Betriebsräumlichkeiten, sondern nur auf dem Gehsteig vor diesen befunden – worauf sich die Betriebsanlage nicht erstreckt – liegt kein strafbares Verhalten nach der zitierten Bestimmung vor.

LVwG 30.19-2316/2021 vom 03.11.2021

§ 15 Abs 1 EpidemieG 1950 (EpiG) normiert, dass Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen unterworfen werden können. Auf diese Bestimmung stützt sich § 12 Abs 2 2. COVID-19-NotmaßnahmenV 2020 idF BGBl. II Nr. 17/2021, der für die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 12 Abs 1 Z 2 dieser Verordnung (Versammlungen) die Einhaltung eines Abstandes von mindestens einem Meter und das Tragen eines Mund- Nasenschutzes vorsieht. Dabei kommt als Strafnorm nicht – wie von der Behörde zitiert – § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-MaßnahmenG 2020 zum Tragen, sondern § 40 Abs 2 EpiG.

LVwG 30.19-2591/2021 vom 09.11.2021

§ 13 Abs 1 2. COVID-19-SchutzmaßnahmenV 2020 bestimmt, dass Veranstaltungen untersagt sind. § 13 Abs 3 Z 3 leg. cit. sieht für „Veranstaltungen zur Religionsausübung“ diesbezüglich eine Ausnahme vor. Die gegenständliche Veranstaltung „Der Nikolo kommt“, bei der auf einem öffentlichen Parkplatz Nikolaussäckchen an Kinder verteilt wurden, stellt eine solche „Veranstaltungen zur Religionsausübung“ dar. Der Heilige Nikolaus hat nämlich großen Einfluss auf die christliche Religionsgemeinschaft und ist, wie nicht zuletzt durch das Brauchtum ersichtlich, einer der meistverehrten Heiligen der Christenheit. Der Zweck des Brauchtums besteht darin, an ihn und an seine Taten zu gedenken. Er ist auch Schutzpatron zahlreicher Orte, Gruppen und Berufe.

LVwG 30.13-1294/2021 vom 22.11.2021

Für die Anwendung der Ausnahmebestimmungen von der Maskentragepflicht gemäß § 15 Abs 3 iVm § 16 Abs 2 der 3. COVID-19-NotmaßnahmenV, BGBl II Nr. 27/2021, ist eine ernsthafte und fachlich fundierte Begründung im Hinblick auf die konkreten gesundheitlichen Beschwerden des Betroffenen, insbesondere auch im Hinblick auf den Zweck der Befreiung, geboten. Da das vorgelegte Attest keinerlei individualisierte Angaben zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers enthält, wie beispielhaft eine Krankheitsdiagnose, eine Umschreibung von Symptomen oder eine Medikation, entspricht es nicht den Vorgaben an ein ärztliches Zeugnis gemäß § 55 Ärztegesetz.

LVwG 30.19-1362/2021 vom 01.12.2021

Für die Anwendung der Ausnahmebestimmungen von der Maskentragepflicht gemäß § 15 Abs 3 iVm § 16 Abs 2 der 2. COVID-19-NotmaßnahmenV, BGBl II Nr. 598/2020 idF BGBl II Nr. 17/2021, ist eine ernsthafte und fachlich fundierte Begründung im Hinblick auf die konkreten gesundheitlichen Beschwerden des Betroffenen, insbesondere auch im Hinblick auf den Zweck der Befreiung, geboten. Dies ergibt sich

aus § 55 ÄrzteG 1949, wonach für ärztliche Zeugnisse eine gewissenhafte ärztliche Untersuchung sowie eine genaue Erhebung der im Zeugnis zu bestätigenden Tatsachen normiert ist. Die vom Gesetz geforderte Untersuchung soll Gefälligkeitsgutachten verhindern. Da das vorgelegte Attest keinerlei individualisierte Angaben zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers enthält, wie beispielhaft eine Krankheitsdiagnose, eine Umschreibung von Symptomen oder eine Medikation, entspricht es nicht den Vorgaben an ein ärztliches Zeugnis gemäß § 55 ÄrzteG 1949.

LVwG 41.13-1923/2021 vom 29.11.2021

Sieht die Behörde die Absonderung einerseits im Spruch des Bescheides „mit sofortiger Wirkung“, das heißt mit dem Datum der Bescheiderlassung (17.03.2020), vor und andererseits – ebenfalls im Spruch – mit einem anderen konkreten, von der Bescheiderlassung abweichendem Datum vor (14.03.2020), so ist im Zweifelsfall iSd Rechtsschutzes der längere Zeitraum anzuerkennen.

LVwG 30.19-2845/2021 vom 16.12.2021

Die behördlich angeordnete Vornahme einer COVID-19-Testung, welche lediglich im elektronischen System der Behörde („ELEFANT“) eingetragen, gegenüber der Betroffenen aber nicht erlassen wurde, entfaltet keine Rechtswirkungen. Im gegenständlichen Fall lag daher keine Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs 1 iVm § 40 Abs 1 lit d EpidemieG 1950 vor, sodass das Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen war.

LVwG 24.22-3726/2021 vom 04.01.2022

In Verfahren gemäß § 7a Abs 6 EpidemieG 1950 trifft das VwG nur eine Aussage darüber, ob zum Entscheidungszeitpunkt die Aufrechterhaltung der Absonderung noch zulässig ist. Das Beschwerdeverfahren ist daher mit Beschluss einzustellen, wenn die zu überprüfende Absonderung schon vor der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung – aber nach der Aktenvorlage – geendet hat (vgl. VwGH 11.05.2021, Ra 2021/21/0066).

LVwG 24.15-142/2022 vom 10.01.2022

Bei einem Ct-Wert von weniger als 30 und einem hospitalisierungspflichtigen Krankheitsverlauf aufgrund von Sauerstoffbedürftigkeit, liegen nach aktuellem Stand der Wissenschaft Umstände vor, welche die Aufrechterhaltung der Absonderung rechtfertigen (vgl. dazu Empfehlung für die Gesundheitsbehörden zur Entlassung von COVID-19 Fällen aus der Absonderung, herausgegeben vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stand 22.12.2021). Entsprechend § 7a Abs 6 EpidemieG 1950 war die Beschwerde gegen den Absonderungsbescheid daher abzuweisen und festzustellen, dass zum

Entscheidungszeitpunkt die für die Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und die Aufrechterhaltung der Absonderung verhältnismäßig ist.

LVwG 23.26-483/2022 vom 14.01.2022

In Verfahren gemäß § 7a Abs 1 EpidemieG 1950 hat das VwG bei aufrechter Absonderung festzustellen, ob zum Entscheidungszeitpunkt die für die Fortsetzung der Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen. Dabei hat das VwG seine Entscheidung an der zum Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten. Verändert sich daher der aktuelle Stand der Wissenschaft (vgl. dazu Empfehlung für die Gesundheitsbehörden zur Entlassung von COVID-19 Fällen aus der Absonderung, herausgegeben vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stand 08.01.2022) während aufrechter Absonderung, dann ist dieser Umstand entscheidungsrelevant. Im gegenständlichen Verfahren war demnach die ausgesprochene Absonderungsdauer auf 10 Tage zu verkürzen, sofern 48 Stunden vor dem Absonderungsende Symptomfreiheit besteht.

Verkehrsrecht

LVwG 41.9-3118/2018 vom 08.09.2021

Als Besitzer gilt gemäß § 309 ABGB derjenige, der eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsame hat (Inhaber) und den Willen hat, die Sache als die seinige zu behalten. Eine Vollmacht, welche die Beschwerdeführerin zur Überprüfung des Fahrzeuges gemäß § 33 KFG 1967 und zur Vornahme bestimmter Verfahrenshandlungen, wie der Antragstellung für die Änderungen der Genehmigung in den Fahrzeugdokumenten, der Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen im Rahmen des Verfahrens, der Durchführung von behördlichen Eintragungen und der Entgegennahme von Genehmigungen, bevollmächtigt, macht diese zur Inhaberin des Fahrzeuges im zivilrechtlichen Sinn und gemäß § 10 AVG 1991 zur Vertreterin im Verwaltungsverfahren. Durch eine solche Vollmacht wird jedoch kein rechtmäßiger Besitz oder Eigentum der Beschwerdeführerin am Fahrzeug begründet. Der Antrag gemäß § 31 Abs 2 KFG 1967 wäre daher im Namen des rechtmäßigen Besitzers – vertreten durch die Beschwerdeführerin – zu stellen gewesen.

LVwG 30.8-3140/2018 vom 09.01.2020

Das KFG 1967 enthält keine dem § 1 Abs 2 StVO 1960 vergleichbare Regelung für Straßen ohne öffentlichen Verkehr, weshalb es beispielhaft für gesperrte Forststraßen und Waldwege nicht gilt. Auch die VO (EG) Nr. 561/2006 und (EG) Nr. 165/2014 finden diesbezüglich keine Anwendung.

LVwG 41.17-1562/2020 und
LVwG 40.17-1571/2020 vom 21.08.2020

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach der gesamte Betrieb von der Überprüfung nach § 57a KFG 1967 abhängig sei, ist schon aus rechtstaatlicher Sicht entgegenzutreten: In einem Rechtsstaat dürfen privatwirtschaftliche Erwägungen bei der Auswahl, wen die Verwaltung mit einer Organfunktion betraut, keine Entscheidungskriterien sein.

LVwG 30.27-1599/2020 vom 12.08.2020

Beim Tatbestand des § 43 Abs 4 lit b KFG 1967 handelt es sich um ein Dauerdelikt, das so lange andauert, bis der Zulassungsbesitzer das Fahrzeug – aufgrund der Verlegung des dauernden Standortes in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde – abgemeldet hat.

LVwG 30.22-182/2020 vom 05.06.2020

Bei einem Fahrzeug, das als selbstfahrende Arbeitsmaschine nicht der Güterbeförderung dient, nicht zur Güterbeförderung eingesetzt wird und ausschließlich für stationäre Kranarbeiten verwendet wird, handelt es sich nicht um ein Fahrzeug im Anwendungsbereich der VO (EU) Nr. 165/2014. Dies ändert sich auch nicht durch die theoretische Möglichkeit der Verwendung des Fahrzeuges zur Güterbeförderung, da aus der Formulierung „verwendeten“ in Art 4 lit a der VO (EG) Nr. 561/2006 entnommen werden kann, dass es auf die tatsächliche Verwendung des Kraftfahrzeuges zur Personen- bzw. Güterbeförderung ankommt und nicht auf die theoretische – auf Grund der Bauart – bestehende technische Eignung.

LVwG 41.26-2155/2020 vom 28.12.2020

Bei der Überprüfung einer Ermessensentscheidung gemäß § 44 Abs 2 lit a KFG 1967, hat das VwG seine Entscheidung an der Sachlage seines Entscheidungszeitpunktes auszurichten. Lag – wie im gegenständlichen Fall – zum Entscheidungszeitpunkt des VwG ein aktuelles Prüfgutachten gemäß § 57a Abs 1 KFG 1967 vor, bestehen keine begründeten Bedenken mehr iSd § 56 Abs 1 KFG, sodass die Aufhebung der Zulassung des beschwerdegegenständlichen Fahrzeuges aufzuheben war.

LVwG 30.26-839/2020 vom 19.06.2020

Rechtssatz 1: Nach dem Wortlaut des § 13 Abs 3 GGBG 1998, hat der Lenker unter anderem die erforderlichen Begleitpapiere mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Der Lenker ist nach dieser Bestimmung aber nicht für den mangelhaften Inhalt der Begleitpapiere verantwortlich.

Rechtssatz 2: Aus § 13 Abs 2 Z 3 GGBG 1998 ergibt sich, dass den Lenker die Verpflichtung einer Sichtprüfung der Ladung trifft, wonach sich dieser vor Fahrtbeginn davon zu überzeugen hat, dass die Ladung den Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter (ADR) und des GGBG entspricht. Im Gegensatz zum Beförderer kann sich der Lenker bezüglich seiner Verpflichtung zur ihm zumutbaren Prüfung der Ladung aber sehr wohl gemäß § 13 Abs 2 letzter Satz GGBG 1998 auf die ihm von anderen Beteiligten, wie etwa dem Absender oder dem Verlader, zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen.

LVwG 30.8-2940/2019 vom 18.05.2020

Die Ersatzmaut gemäß § 19 BStMG 2002 gilt dann als fristgerecht eingezahlt, wenn der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer der Zahlungsaufforderung enthält und der Strafbetrag dem Konto des Überweisungsempfängers fristgerecht gutgeschrieben wird. Im gegenständlichen Fall wurde die Ersatzmaut unter Verwendung einer falschen Identifikationsnummer (Rechnungsnummer) überwiesen, weshalb eine Zuordnung der Zahlung innerhalb der Zahlungsfrist der ASFINAG Mautservice GmbH nicht möglich war. Es liegt daher keine fristgerechte Einzahlung der Ersatzmaut vor.

LVwG 30.4-81/2020 vom 17.09.2020

Rechtssatz 1: Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird dem Gebot des § 44a Z 2 VStG dann nicht entsprochen, wenn die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift nicht unter Zitierung der entsprechenden Norm im Spruch angeführt wird. Hiezu zählt auch die Angabe ihrer – richtigen – „Fundstelle“. Dem Gebot der ausreichend deutlichen Angabe der Fundstelle der verletzten Verwaltungsvorschrift wird nur dann Rechnung getragen, wenn die Fundstelle jener Novelle angegeben wird, durch welche die als verletzt betrachtete Norm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten hat. Daher genügt insbesondere auch die Zitierung einer Vorschrift mit „in der geltenden Fassung“ („idGF“) nicht dem Gebot der ausreichend deutlichen Angabe der Fundstelle der verletzten Verwaltungsvorschrift. (vgl. VwGH 06.08.2020, Ra 2020/09/0013)

Rechtssatz 2: Wird die verletzte Verwaltungsvorschrift iSd § 44a Z 2 VStG im Spruch des Straferkenntnisses ohne jegliche Fundstelle angegeben, so ist das Straferkenntnis insofern rechtswidrig. Die belangte Behörde hat nämlich die zum Tatzeitpunkt geltende Fassung der verletzten Verwaltungsvorschriften mit ihrer Fundstelle anzuführen. Bei den innerstaatlichen Vorschriften ist dies die Fundstelle jener Novelle im Bundesgesetzblatt, mit der die jeweilige Bestimmung vor dem Tatzeitpunkt letztmalig

geändert wurde, bei den Vorschriften der Unionsrechtsakte ist dies die Angabe jenes Rechtsakts, mit dem die betreffende Verordnung oder Richtlinie vor dem Tatzeitpunkt letztmalig geändert wurde, samt den Fundstellen der Unionsrechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union.

Verfahrensrecht

LVwG 40.18-2005/2021 vom 02.09.2021

Auch bei einer Verwaltungsübertretung nach dem EGVG kommt das Recht auf Akteneinsicht iSd § 17 AVG ausschließlich den Verfahrensparteien zu und ist die Frage einer etwaigen Parteistellung – soweit gesetzlich nicht abweichend geregelt – unter Heranziehung des § 8 AVG mit den jeweils zur Anwendung kommenden Verwaltungsvorschriften zu beurteilen. Ergibt sich weder aus dem Materiengesetz noch aus den Verfahrensgesetzen ein entsprechender Anknüpfungspunkt (z.B. § 17 VStG), so ist einem Antrag auf Akteneinsicht in einem gegen eine dritte Person geführten Verwaltungsstrafverfahren keine Folge zu geben.

LVwG 43.19-3006/2021 vom 18.11.2021

§ 76 Abs 2 letzter Satz AVG 1991 findet Anwendung, wenn „die Amtshandlung von Amts wegen angeordnet“ wurde und fallen somit primär Amtshandlungen, die in einem verwaltungspolizeilichen Auftragsverfahren – beispielsweise auch aufgrund der Anzeige eines Nachbarn – vorgenommen werden, in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung. Trifft jedoch keinen am Verfahren Beteiligten ein Verschulden an der Amtshandlung, dann sind die Barauslagen gemäß § 75 Abs 1 AVG 1991 von Amtswegen zu tragen. Kein für die Kostentragung der Amtshandlung relevantes Verschulden liegt vor, wenn ein aufgrund der Amtshandlung gegen den Betreiber einer gewerblichen Betriebsanlage eingeleitetes Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird.

LVwG 30.35-2355/2021 vom 22.12.2021

Der Beschwerdeführer hat seinen Einspruch gegen die Strafverfügung in der Selbstaufgabe-Zone der Post, die rund um die Uhr geöffnet hat, um 22:25 Uhr in die Postaufgabe-Box geworfen. Als Schlusszeit dieser Postfiliale war für alle Wochentage 16:45 Uhr angegeben. Die Postbox ist aufgrund der auf ihr bekannt gegebenen Schlusszeiten einem Briefkasten gleichzuhalten und wird das Postlaufprivileg gemäß § 33 Abs 3 AVG nur dann ausgelöst, wenn auf der Postbox der Vermerk angebracht ist, dass diese nach dem Einwurf noch am selben Tag ausgehoben wird.

LVwG 30.7-1558/2020 vom 18.07.2020

Die automatisch generierte Antwort auf eine elektronisch zugestellte Strafverfügung stellt keinen Einspruch dar. Ein Einspruch braucht zwar nicht begründet werden, um das Außerkrafttreten derselben zu bewirken, es muss aber zumindest erkennbar sein, dass die behördliche Bestrafung durch den Bestraften nicht akzeptiert bzw. bekämpft wird. Aus der gegenständlichen automatischen Antwort („für die Mitteilung wird herzlichst gedankt“) kann definitiv nicht geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer einen Einspruch gegen die Strafverfügung einbringen wollte.

Stmk. Bau- und Raumordnungsrecht

LVwG 50.25-2707/2020 vom 14.01.2021

Rechtssatz 1: Bei einer „nachträglichen Baubewilligung“ kann auch nach Ablauf der Frist des § 27 Abs 4 BauG Stmk 1995 ein Antrag auf Zustellung der Baubewilligung gestellt und darauf aufbauend eine Beschwerde erhoben werden.

Rechtssatz 2: Werden projektgemäß rechtmäßig an der Grundgrenze bestehende Fenster bloß getauscht, die bestehenden Öffnungen durch das Projekt nicht verändert und der Nachbar durch die projektierten Fenster nicht zusätzlich durch Brandgefahr an der Grundgrenze beeinträchtigt, so ist er in seinem Nachbarrecht nach § 26 Abs 1 Z 4 BauG Stmk 1995 nicht betroffen.

Rechtssatz 3: Ein Fenster stellt keine Lüftungsanlage iSd Regelung des Nachbarrechtes nach § 26 Abs 1 Z 5 BauG Stmk 1995 dar.

Rechtssatz 4: Konsenswidrige und rechtswidrige Emissionen sind im Rahmen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse bei der immissionsseitigen Beurteilung an der Nachbargrundgrenze nicht zugrunde zu legen.

LVwG 50.25-2877/2020 vom 28.01.2021

Die pauschale Berufung auf die gegenwärtige COVID-19-Pandemie führt im Beseitigungsverfahren gemäß § 41 Abs 3 BauG Stmk 1995 nicht zwangsläufig zu einer Verlängerung der Leistungsfrist nach § 59 Abs 2 AVG.

LVwG 50.4-1505/2019 vom 10.05.2021

Eine Gefährdung durch Hochwasser iSd § 5 Abs 1 Z 5 BauG Stmk 1995 liegt bereits bei einer Gefährdung der Benutzer einer projektierten baulichen Anlage auf dem Bauplatz vor. Die Gefährdung des Gebäudes durch das Hochwasserereignis ist dafür nicht notwendig. Entsprechend der durch das Baugesetz absolut geschützten

Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit ist ein Bauplatz zur Bebauung nämlich nur dann geeignet, wenn auch auf den zum Bauplatz zählenden Freiflächen eine Gefährdung der Benutzer – im gegenständlichen Fall eines 30-jährlichen Hochwasserereignisses – ausgeschlossen ist.

LVwG 50.4-2493/2020 vom 06.05.2021

Luftwärmepumpen dienen der Beheizung von Wohnbauten und stellen daher in rechtlicher Hinsicht für Wohnbauten erforderliche Anlagen dar. Somit sind deren Immissionen grundsätzlich für ein Allgemeines Wohngebiet als typisch anzusehen, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, die eine andere Beurteilung geboten erscheinen lassen, wobei auf das Widmungsmaß abzustellen ist und den Nachbarn kein Anspruch auf Beibehaltung eines geringeren Ist-Maßes zukommt.

LVwG 50.4-3012/2020 vom 11.06.2021

Rechtssatz 1: Dem Nachbarn kommt gemäß § 26 Abs 1 Z 5 iVm § 66 2. Satz BauG Stmk 1995 ein subjektiv-öffentliches Recht auf Vermeidung einer Gesundheitsgefährdung oder einer unzumutbaren Belästigung durch Immissionen aus einer Lüftungsanlage zu. Dabei ist der Begriff Lüftungsanlage weit zu verstehen und kommt es dabei nur auf die dementsprechende Zweckbestimmung der Be- und Entlüftung an. Ob die Lüftung dabei auf mechanischem oder auf natürlichem Weg erfolgt, ist dabei unerheblich.

Rechtssatz 2: Erhöhen die projektbedingten Immissionen die bestehende Immissionssituation nicht, kann eine Belästigung oder Gesundheitsgefährdung durch Emissionen iSd § 26 Abs 1 Z 5 iVm § 66 2. Satz BauG Stmk 1995 ausgeschlossen werden. Immissionen können nämlich dann nicht als Belästigung qualifiziert werden, wenn sie im vorhandenen „Ist-Zustand“ an Immissionen gleichsam untergehen und somit den bestehenden Zustand nicht wahrnehmbar verändern oder aus der Sicht der Nachbarn nicht wahrnehmbar verschlechtern (vgl. VwGH 28.02.2008, 2007/06/0287).

LVwG 41.37-2584/2021 vom 21.12.2021

Aufgrund der Akzessorietät der Kostenentscheidung iSd § 76 AVG mit der Hauptsache des Verfahrens richtet sich der Instanzenzug auch hinsichtlich der Kostenfrage nach jenem der Hauptsache. Der Gemeinderat war daher gemäß § 2 Abs 2 BauG Stmk idF LGBl. Nr. 11/2020 nicht (mehr) berufen, über ein Rechtsmittel gegen den Kostenabschluss zu entscheiden.

Luftfahrtrecht

LVwG 41.31-2193/2019 vom 03.12.2019

Rechtssatz 1: Die Parteistellung nach dem LuftfahrtG 1958 (LFG) knüpft an die Beanspruchung von Privateigentum für die Projektverwirklichung an. Personen, die weder an den für einen Flughafen in Anspruch genommenen Grundstücken dinglich berechtigt sind, noch dinglich Berechtigte in einer geplanten Sicherheitszone sind, können ihre Parteistellung nicht auf drohende Immissionsbelastungen stützen.

Rechtssatz 2: Auf die Festlegung einer Sicherheitszonen-Verordnung gemäß § 86 Abs 1 LuftfahrtG 1958 (LFG) besteht kein subjektives Recht. Vielmehr ist von Amts wegen zu prüfen, inwieweit Einschränkungen hinsichtlich des Eigentumsrechts bei benachbarten Grundstücken für die Sicherheit der Abflug- und Landebewegungen erforderlich sind und innerhalb welchen Bereiches für die Errichtung oder Erweiterung eines Luftfahrthindernisses iSd § 85 Abs 1 LFG eine Ausnahmegewilligung notwendig ist.

Verwaltungsvollstreckungsgesetz

LVwG 50.4-642/2020 vom 22.04.2021

Der in einem Kostenvorauszahlungsauftrag nach § 4 Abs 2 VVG unter der Position „Unvorhergesehenes“ von der Behörde vorgeschriebene Betrag in der Höhe von 20% der Gesamtsumme, welcher auch nicht durch den eingeholten Kostenvoranschlag für die Beseitigung von baulichen Anlagen belegt ist, ist nicht nachvollziehbar. Der Kostenvorauszahlungsauftrag war daher um diesen Betrag zu reduzieren.

Gewerberecht

LVwG 41.25-3250/2021 vom 22.12.2021

Für die Frage des Vorliegens eines Ausschlussgrundes nach § 13 Abs 1 Z 1 lit b iVm Z 2 GewO 1994 ist es nicht relevant, ob bezüglich einer Verurteilung aus dem Strafregister nach § 6 TilgG 1972 lediglich beschränkt Auskunft erteilt werden darf. Gewerberechtlich kann ausschließlich die Tilgung einer gerichtlichen Strafe einen Gewerbeausschlussgrund nach § 13 Abs 1 Z 1 GewO 1994 hintanhaltend.